

A. Zulässigkeit

(1)

Die von Herrn Rechtsanwalt Laureatus am 05.11.15 eingeleitete Revision müsste zulässig sein.

I. Statthaftigkeit

Die Revision gegen das Urteil des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten ist als Sprungrevision gem.

§§ 333, 335 I, 312 S. 1 PO statthaft.

Gegen das Urteil wäre gem. § 312 S. 1 PO

auch eine Berufung statthaft.

II. Beschränkung

Die Angeklagte ist durch das Urteil beschränkt. Sie wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

III. Rechtsmittelberechtigung

Herr Laureatus war gem. § 206 II

297 StPO berechtigt, für die
Angeklagte Revision einzulegen.

IV. Form und Frist

Die Revision müsste form- und
fristgerecht eingelegt werden
sein. Gem. § 341 I StPO ist
die Revision binnen einer Woche
nach Verkündung des Urteils
zu Protokoll der Geschäftsstelle
oder schriftlich einzulegen.

Das Urteil wurde am 03.11.15
verkündet. Gem. § 43 I StPO
läuft die Frist zur Revisions-
einlegung mit Ablauf des
10.11.15 ab. Herr Laureatus
hat Rechtsmittel am 08.11.15
beim Amtsgericht Tiengen
als *index a quo* eingelegt.
Dies erfolgt fristgerecht.

Er lege die Revision auch ^③
schriftlich ein und genügt damit
grundsätzlich der Form des
§ 341 I StPO.

Fraglich ist allerdings, wie es
StGH aussieht, dass es lediglich
ein Rechtsmittel einlege und
dies nicht genauer beschränkt.

Für die grundsätzliche Einlegung
ist es allerdings ausreichend,
wenn der Aufhebungsantrag eingebracht
ist. Für das Gericht muss
deutlich werden, dass ein
Vorgehen gegen das Urteil geplant
ist. Die Wahl des richtigen
bzw. erforderlichen Rechtsmittels
kann erst abschließend geprüft
werden, wenn das Urteil mit
Gründen versehen ist. Dann ist
es erkennbar, ob eine Revision
oder Berufung sinnvoll ist.

Bis dahin ist es ausreichend, ④
ein unbestimmtes Rechtsmittel
einzuulegen.

V. Revisionsbegründungsfrist

Die Revision müsste nach fort-
gemäß begründet werden können.

Gem. § 345 I 1 StPO ist die
Begründung binnen eines Monats
nach Ablauf der Frist zur
Einlegung des Rechtsmittels
erforderlich. Gem. § 345 I 3
StPO beginnt die Frist erst
dann zu laufen, wenn das Urteil
zugestellt ist und dieser Zeitpunkt
nach Fristablauf der Revisions-
einlegungsfrist liegt.

Das Urteil wurde der Angeklagten
und Herrn Laureatus sowie
dem bisherigen Verteidiger
am 23. 11. 15 zugestellt.

Gen. § 43 I S 1 ff 00 läßt die ⑤
Frist zur Revisionsbegründung mit
Ablauf des 23. 12. 15 ab.

✓ Zum Bearbeitungszeitpunkt am
08. 12. 15 ist eine Revisions-
begründung noch möglich.

IV. Kein Rechtsmittelversuch

Die Angeklagte dürfte nicht
nichtsam auf Rechtsmittel
verzichtet haben oder ein
eingeleitetes Rechtsmittel nichtsam
zurückgenommen haben. Die
Rücknahme eines einmal eingeleiteten
Rechtsmittels ist nicht möglich.
widernatürlich.

Einen Rechtsmittelversuch hat die
Angeklagte nicht erklärt.

Allerdings hat ihr Verteidiger
Herr Dr. Bläulich das eingeleitete
Rechtsmittel mit ihrem

Zustimmung sofort wieder
zurückgenommen. ⑥

Diese Rücknahme könnte jedoch
gem. § 302 I 2 StPO unzulässig
sein. Voraussetzung dafür ist,
dass diese Person auch für die
Rücknahme gilt, eine Verständigung
vorliegt und diese benachteiligt ist.

Der ausdrückliche Wortlaut des
§ 302 I 2 StPO erwähnt nur
den Verzicht eines Rechtsinhabers.
Auch im Zusammenhang mit
§ 302 I 1 StPO, da die Rück-
nahme erwähnt, könnte man
darauf schließen, dass
§ 302 I 2 StPO für die
Rücknahme nicht gilt. Dies
bringt jedoch ein erhebliches
Missbrauchspotential. So könnte
ein Verkäufer, wie im hierigen
Fall, nach einer Verständigung

ein Rechtsmittel einlegen, um es ⑦
im nächsten Schritt direkt wieder
zurückzunehmen. Damit würde
§ 302 I 2 StPO und auch
dessen Sinn und Zweck, dem
Schutz des Angeklagten, entgegen
werden. Wird ein Rechtsmittel nun
eingelegt, um § 302 I 2 StPO
zu umgehen, ist die Rücknahme
unwirksam. Eine solche Absicht
ist freibeweislich zu ermitteln.

Aus der ähnlichen Äußerung
des Referendars Panuhel
ergibt sich klar, dass Herr
Dr. Bläuhle mit dem Vorsitzenden
Richter abgesprachen hat, dass
dieser ein Rechtsmittel einlegen
und sofort zurücknehmen solle.
Zweifel, die an der Glaubhaftigkeit
der Aussage zweifeln lassen, sind
nicht erkennbar.

Stang

Es müsste jedoch auch eine ⁸ ~~Verständigung~~ v. S. v. § 257c GPO vorgelegen haben. Eine Absprache über die Verküpfung der Angelegenheiten zwischen dem Verkäufer und dem Vorsitzenden hat stattgefunden. Ob diese wirksam war, ist an dieser Stelle noch nicht von Belang.

Diese Absprache muss sich jedoch auch bezeugen lassen. Eine solche Absprache ist gem. § 273 Ia GPO grundsätzlich aufgrund des Hauptverhandlungsprotokolls ersichtlich. Dabei gilt die positive und negative Bezeugbarkeit des Hauptverhandlungsprotokolls gem. § 274 GPO.

Gem. § 273 Ia 1,3 GPO ist mit zu kritisieren, wenn eine Verständigung stattgefunden hat, aber auch, dass eine Verständigung nicht stattgefunden hat. Findet sich

keiner der beiden Minore, ist (9) ;
das Protokoll unvollständig und
das Vorhandensein einer Verständigung
im Wege des Feilschens
zu ermitteln.

Auch hier ist wiederum auf die
diesbezügliche Äußerung des Referenten
Rückblick zurückzugreifen. Aus
diesem ergibt sich eindeutig, dass
es eine Verständigung gegeben hat.

Folglich ist die Rücknahme der
Revision durch Herr Dr.
Blocklich nicht wirksam. Die
Revision kann noch durchgeführt
werden und ist insgesamt
zulässig.

B. Begründetheit

Die Revision müsste begründet sein.
Das ist der Fall, wenn alle
von heute wegen zu prüfende

Vorfahrens voraussetzungen fehlen (10)
oder das Urteil gem. § 337 SPO
auf einem Vorfahrenfehler oder
einem materiell-rechtlichen Fehler
beruht und dies vom Revisions-
fehler in einer der §§ 344, 345
SPO genügender Form gezeigt
wird.

I. Vorfahren voraussetzungen

Es könnte an einer von Amts
wegen zu prüfenden Vorfahren-
voraussetzung fehlen.

1. Strafandrohung, § 123 II StGB

Es könnte an einem gem.
§ 123 II StGB erforderlichen
Strafandrohung fehlen.

Die Angeklagte ist wegen
Hausfriedensbruch gem. § 123 I
StGB angeklagt und verurteilt
worden. Dabei handelt es sich

gem. § 123 I StGB um ein (11))
absichtes Antragsdelikt. Die
Befähigung des ^{besonders} öffentlichen Interesses
durch den Referendar Demmel
als Sitzungsleiter der Staats-
anwaltschaft in der Haupt-
verhandlung ist daher nicht von
Relevanz. Daher kommt es
auch nicht auf die Frage an,
ob er als Referendar einen
besonders öffentlichen Interesse
vor dem Schöffengericht bezeugen
kann.

Der Ladendetektor ist gem.
§ 77 I StGB nicht antragsbeachtl.

Der Geschäftsführer des Bau-
marktes ist gem. § 77 I StGB
antragsbeachtl.

Gem. § 77 I StGB löst die
Frist zur Stellung des Straf-
antrags noch bis zum 05.01.18.

Der Strafantrag kann auch (12)
noch in der Revisionsinstanz
gestellt werden. Es besteht
daher das Risiko, dass der
Geschäftsführer diesen Antrag
noch stellt.

Reformel der Aussage des Lada-
detektivs ist jedoch davon
auszugehen, dass der Geschäfts-
führer darauf verzichtet.

Deszeit fehlt der Strafantrag.
Insoweit liegt ein Verfahrens-
hindernis dar vor.

2. Strafantrag, § 248b III StGB

Es könnte an einen Strafantrag
gem. § 248b III StGB für
die Infektion der Angestellten
am 30.09.15 entgegen fehlen.

Ein solcher Strafantrag fehlt
dann, wenn mehrheitlich
eine Gebrauchsanweisung gem.

§ 248b I StGB und kein ⑬

Diebstahl gem. § 242 I StGB
vorliegt. Von einer Gegenstands-
i. S. v. § 248a StGB ist nicht
auszugehen.

Die genaue Erbschaft ist jedoch
der Sachlage (s. unten) über-
lassen.

Der Ladendiebstahl ^{ist} gem.
§ 77 I StGB antragsabhängig.

Gem. § 77b I StGB würde er
den Strafentzug bis zum

30.12.15 stellen. Auch hier

ist jedoch aufgrund seiner
Aussage davon auszugehen,

das er keinen Strafentzug
stellt.

II. Verfahrensfehler

Es können Verfahrensfehler vorliegen,
auf denen das Urteil beruht.

1. § 338 Nr. 3, 24 ff. StPO

(20)

Bei dem Urteil könnte ein Richter mitgewirkt haben, der ein Befangenheitsgesuch mit Unrecht verworfen hat, § 338 Nr. 3, 24 ff. StPO.

Mit Unrecht verworfen ist ein Befangenheitsgesuch nicht nur dann, wenn es sachlich begründet war, sondern auch dann, wenn die unkorrekte Ablehnung des abgelehnten Richters beschlossene Verurteilung gem. § 206 StPO als unzulässig auf einer willkürlichen oder die Anforderungen des Art 101 I 2 GG grundlegend verstoßenden Rechtsanwendung beruht.

Die Ablehnung als unzulässig kann willkürlich sein. Das ist der Fall, wenn das Verhalten eines Abgelehnten Grundes vom Standpunkt eines vernünftigen bzw. verständigen Ablehnenden aus beinhaltet. Bei

verständige Würdigung des ⑩
ihm bekannten Sachhalts Grund
zu der Annahme hat, dass der
abgedruckte Richter in-gegenüber
eine innere Haltung einnimmt, die
sich Unparteilichkeit und Un-
ergriffenheit störend bezeugen
kann.

Der Vorsitzende Richter äußerte
in einem Telephonat gegenüber dem
Vertreter der Angeklagten, dass
diese ganz legal im Gefängnis
sich befinden und in Freiheit nichts
zu suchen haben.

Daraus ergibt sich bereits aus
der Sicht eines vernünftigen
Angehörigen, dass der Richter
voreingenommen ist und die
angeklagten Person bereits
verurteilt hat. Ohne Haupt-
verhandlung geht der Richter
hier davon aus, dass alle
Angeklagten schuldig ist. In

einem seltenen Fall ist nicht ⁽¹⁶⁾
damit zu rechnen, dass sich der
Richter nach vom Gegenstand
überzeugen lässt.

Er ist eindeutig befangen und
hatte den Auftrag eine weitere
Prüfung als unzulässig anzusehen.
Das war willkürlich.

Gem. § 338 Nr. 3 StPO wird
vermutet, dass das Urteil auf
diesem Fehler beruht.

Der Nachweis über die Befugnis
des Gefangenheitsgerichts lässt sich
gem. §§ 273, 276 StPO anhand
des Hauptaktenkopis nachvollziehen
führen.

oder Beweis erbracht,
§ 25 I StPO?

Innoviert liegt an Verfahrensfehler
vor.

2. §§ 338 Nr. 5, 226 I StPO

(17)

Ein Verfahrensjahr kann durch
wegen, dass die Hauptverhandlung
in Anwesenheit der Staats-
anwaltschaft stattgefunden hat,
§ 338 Nr. 5, 226 I StPO. Gem.

§ 226 I StPO erfolgt die Haupt-
verhandlung in unklarer
Gegenwart der Staatsanwaltschaft.

Dabei ist es nicht ausreichend,
dass irgendein Sitzgelehrter
der Staatsanwaltschaft anwesend
ist. Dieser muss auch sachlich
zuständig sein.

Gem. § 141 I Nr. 3, III StVG können
Referendare die Aufgaben von
Amtsanwältinnen übernehmen.

Amtsanwältinnen sind gem. § 141 I Nr. 3,
II StVG zuständig für Verfahren
vor dem Strafgericht, StVG.

Durch die OrgSt ist kann jedoch
eine weitere Zuständigkeit begründet
werden. Gem. Art. 23 I OrgSt.

der §§ 5.2 StVG erfüllt, ⁽¹⁸⁾
soll die Amtsanwaltschaft nur beim
Strafverfahren tätig werden.

Gen. Nr. 23 II OStG kann auf
Antrag der Behörde die
Generalstaatsanwältin in Berlin
im Einzelfall besonders geeigneten
Amtsanwältinnen auch zur Wahrnehmung
von Sitzungsberichten bei dem
Schöffengericht heranziehen.

Diese kann erfasst ausdrücklich
nur Amtsanwältin Gen. StVG III
StVG könnte sie möglicherweise
auch auf Referentinnen übertragen
werden. Im letzteren Fall
fehlt es allerdings bereits an der
Heranziehung durch die General-
Staatsanwältin.

Zusätzlich werden Referentinnen
nicht beim die Befolgung der
Nr. 23 II OStG erfüllen können.
Sie sind nur für einen kurzen
Zeitraum der Staatsanwaltschaft.

zugeordnet und werden in (18)
dieser Zeit nicht ausreichend
Erfahrung sammeln, um besonders
geeignet zu sein.

Der Referendar war sachlich
unzuständig für die Staats-
verträge. Damit war die Staats-
anwaltschaft während der
Hauptverhandlung abwesend.

Das Benutzen der Entscheidung
auf diesem Felde wird gem.
§ 380 u. 5 StPO vermindert.

Verständlich

Die Anwesenheit der Staats-
anwaltschaft lässt sich auf die
derartigen Bereitwilligkeit des
Hauptverhandlungsprotokolls berufen.
§ 274 StPO. Als weitere
Formbarkeit i. S. v. § 273 StPO
ist der Referendar als Staats-
verträge in das Hauptverhandlungs-
protokoll aufgenommen.

Auch damit liegt ein Verfahren-
fehler vor.

Ein Verfahrensfehler wirkt durch
Nieder, dass ein Teil der Haupt-
Verhandlung ohne den Angeklagten
stattgefunden hat, §§ 338 U.S.
230 I SPO. Dieser Ansatz ist
mit dem § 230 I SPO grundsätzlich
zuzugrunde.

Etwas anderes gilt jedoch dann,
wenn der Angeklagte sich dem
§ 231 I SPO erzogen aus
der Verhandlung entfernt hat.

Erzogen handelt der Angeklagte,
der ohne Notwendigkeit oder
Entschuldigungsgründe willkürlich
seiner Anwesenheitspflicht nicht
genügt.

Die Erzogenheit fehlt, wenn
der Angeklagte sich mit ausdrück-
licher oder stillschweigender Billigung
des Gerichts entfernt oder fernbleibt.

Die Erzogenheit hat sich mit der
ausdrücklichen Zustimmung des

Gerichts aus der Hauptverhandlung (21.)
erkennt, um sich etwas zu bilden
zu können und somit ihre Verhandlungs-
fähigkeit aufrecht zu erhalten.

Das Gericht unterbrach die Haupt-
verhandlung dafür sogar. Nach ca.
10 Minuten war das Gericht die
Sache erneut auf. Die Angeklagte
erschien nicht.

Das Gericht merkte, dass sich die
Angeklagte etwas zu frühzeitig
hat. Es musste aber auch, wo
sie sich befindet. Insbesondere
kannte das Gericht damit rechnen,
dass die Angeklagte den Anfang
der Sache nicht hätte.

Nachdem die Angeklagte auch bei
einem erneuten Anfang der Sache
nicht erschien, hätte das Gericht
schon müssen, wo die Angeklagte
bleibt.

Der Bericht hätte sich aufgrund
des Gebrauchs des Gerichts

eingeschränken lassen.

(2)

Die Angeklagte muss nicht damit rechnen, dass die Verhandlung ohne sie fortgesetzt wird.

✓ Eigenmündigkeit liegt nicht vor.

Sie müsste jedoch auch bei einem wesentlichen Teil der Hauptverhandlung abwesend gewesen sein.

Während der Abwesenheit gab im Verfahren eine Entlassung d. d. d. und ein wesentlicher Teil der Tat ergab sich. Diese Entlassung stellt einen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung dar.

Die Angeklagte muss maßgeblich aufgrund dieser Entlassung verurteilt. Folglich liegt ein Verstoß vor.

✓ Das Bundesverwaltungsgericht, § 338 Nr. 5 StPO verurteilt.

Die Abwesenheit der Angeklagten lässt sich als wesentlicher Bestandteil

i.S.v. § 273 SPO aufgrund (25)
der positiven Beweiskraft des
Hauptverhandlungsprotokolls gem.
§ 276 SPO beweisen.

*

4. § 250 SPO

Es könnte ein Verstoß gegen den
Unmittelbarkeitsgrundsatz gem.
§ 250 SPO vorliegen, weil die
Zeuge Drüsper nicht vernommen
und seine Aussage vor Gericht
nur vorgelesen wurde.

Eine Verletzung liegt nicht vor,
wenn seine Erklärung nach
§ 251 I SPO vorgelesen werden
darf.

In Betracht kommt ein Verstoß
gem. § 251 I Nr. 2 SPO im
Bestand eines Geständnisses.

Eine Verletzung aufgrund dieses
Narrens könnte bereits ausgeschlossen
sein, da die Angeklagte befragt
war und somit die Voraussetzungen

* 3a. §§ 338 Nr. 2, 162, 169 StPO (23a)

Es könnte ein Verstoß daran
liegen, dass der Richter
vorab als Ermittler tätig
werden sollte, §§ 338 Nr. 2, 162, 169
StPO.

Ein solches Tätigwerden steht
dem jedoch nicht entgegen. In
der Hauptverhandlung kann der
Richter weiter anhand aller
Beweise zu einem anderen
Ergebnis kommen.

Das ist erst Recht, wenn er we
her, gar nicht als Ermittler
tätig war.

das § 251 I Nr. 2 StPO nicht ^(zu)
erfüllt ist.

Es fehlt jedenfalls auch an
✓ der Zustimmung der Angekl. ^{ten}.
Diese wurde ausweislich des
Hauptverhandlungsprotokolls
keinesfalls eingeholt.

✓ Es mangelt außerdem an einem
Geschehnis. Die Angekl. ^{te} sind
het aus dem nicht abgelaufen.

Die Erklärung des Verteidigers
erfolgte ohne Absprache mit
der Angekl. ^{ten}.

Die Verlesung könnte jedoch
gem. § 251 I Nr. 3 StPO
zulässig sein. Befundlich
dafür ist, dass der Zeuge
in absehbarer Zeit nicht ermittelbar
ist.

Das ist der Fall, wenn die
Hauptverhandlung nicht in
einer kurzen Zeitspanne

verzogen wurde und unter (25)
Abzug aller Umstände, auch der
Bedeutung der Beauftragung und
der Schwere der Straftat sowie
des Beschuldigten, grundsätzlich
nicht mehr aufgeschoben werden
kann.

Dem Gericht wurde die Dauer der
Anwesenheit des Zeugen genau
bekannt. Er wäre ca. 3 Wochen
nach der jetzigen Temperatur
erreichbar gewesen.

Der Angeklagte wurde ein
Verbrechen mit einer Mindest-
strafe von 3 Jahren vorgeworfen.

Der Zeuge Krüger ist der maßgebende
Zeuge. Er hat die Tatsachen alle
wahrgenommen. Auf seine Aussage
kam es an.

Indessen saß die Angeklagte
in Untersuchungshaft und war
leider aus allen erweichenden

Undes. Sie trug die Sorge ⁽¹⁰⁾
für dieses. Bei einer Verurteilung
um mindestens drei weitere
Wochen, wäre das selbige
allen gemessen.

Alle maßgeblichen und auch
erheblichen Umstände ergeben
sich aus seiner Blätter von
26. 10. 15. Eine weitere Blätter
wäre nicht notwendig erforderlich
gemessen. Insonderheit liegt kein
Verfahrensfehler vor.

rechtfertigen

Hier keine Verständigung
in der HV

§ 257c StPO

} Ein Verfahrensfehler könnte in
der Durchführung der Verständigung
gem. § 257c StPO liegen.
Gem. § 257c II 3 StPO darf
der Schuldgesprochen nicht Gegenstand
der Verständigung sein.
Nach § 257c III 2 StPO kann eine
Unter- und Obergrenze des
Strafmaßes festgelegt werden. Der

Verordnen hat auf den Vortrag (27)
ein genaues Strafmaß festgelegt.
Damit verstößt er gegen
§ 257c II 3 StPO.

Das Urteil beruht auch auf
dieser Entscheidung. Ohne diese
Festlegung hätte das Gericht
alle maßgeblichen Aspekte
abwägen müssen und dadurch eine
Strafe festlegen.

Das nichtbenannte eine Freiheits-
strafe von zwei Jahren auch
dann möglich gewesen wäre, ist
irrelevant. Das Festlegen war
offensichtlich eine Anmaßung erfolgt.

Die Fehler müsste auch bei den
Sach. Gen. ~~§ 257c I~~ § 273 Ia 1
StPO müsste die Durchführ-
ung einer Verstoß gegen protokolliert
werden. Nach § 273 Ia 3 StPO
müsste das auch protokolliert

werden, dass eine Verhandlung ²⁸
nicht stattgefunden hat.
Insoweit ist das Protokoll
unvollständig und unrichtig.
Das Vorliegen einer Verhandlung
kann ferner durch nachzutragen
werden.

Die Forderung und der
Inhalt der Verhandlung
ergibt sich aus der dem
Herrn des Referats
Raum.

§ 243 IV 2 S. 10 ¹ ²
wird relevant
berührt

§ 261 S. 10 - ¹ ²
Bericht nicht
geprüft

Insoweit liegt ein Verstoß
vor.

III. Sachlage

Das Urteil könnte auf die Verletzung
sachlicher Rechte beruhen. Das
ist der Fall, wenn die Urteils-
gründe irrtümlich oder ungenügend
sind, die im Urteil festgestellten
Tatsachen den Schlusspunkt
der Sache nicht tragen. Das
sachliche Recht ist verletzt, wenn

eine auf die festgestellten (29)
Sachverhalt anzuwendende Norm
nicht oder nicht richtig angewandt
werden ist oder eine unanwendbare
Rechtsnorm als eine „Norm“
angewandt werden ist, die
keine Rechtsnorm ist.

1. Baumarkt am 30.09.15

Fraglich ist, ob die Feststellungen
im Urteil eine Veruntzuegung der
Ingeblitzler wegen schmerzen
rueberstehen Diebstahls gem.
§§ 252, 250 StV. 1 b StGB
in der Sache tragen.

~~Baden~~

Nach den Urteilsfeststellungen
hat die Ingeblitzler einen
Fensterheber in ihrem Rucksack
gesteckt und eine Wasserpistole
in ihre Seidentasche. Sie befand
sich bereits hinter der Kasse

dem Zugangsbereich des
Supermarktes. Aufgrund der
Wirtschaftskrisen ergibt sich,
das sie fremde Bewegungen
sehen genommen hatte.

Definition

Sie muss auch gedacht haben.
Doch ist das Inanspruchnahme
eines Uebels auf das der
Angehörige Einfluss hat oder
zu hoch vorfällt.

Aufgrund der Wirtschaftskrisen
ergibt sich, dass die Angehörigen
die in ihrer Taten oder
befehlshaber Wasserprobleme dem
Zeigen länger angegriffen
hat. Sie machte damit eine
vollständige Bewegung. Daraus
ergibt sich eine Lösung. Inwieweit
es auch unbeachtlich, dass
keine Gefahr bestand.

Vielmehr muss aus Sicht des
Bedürftigen eine Bedrohungsgefahr
gegeben sein.

Die Angelegenheit müsste bei dem
Vorüber des Diebstahl auch ein
Verbrech bei sich geführt haben,
um die Widerstand anderer durch
Furcht zu verhindern oder zu
überwinden.

Gegenstände
Tatwaffe sind alle Waffen, die mit
Waffen oder gefährliche Werkzeuge
sind. In Betracht können auch
sog. Schmeißer, die Gegenstände,
von denen keine auf Grund ihrer
bestimmungslosen Eigenschaften,
da ihrer objektiven Beschaffenheit
eine objektive Gefahr für Leib und
Leben resultiert, die jedoch bei ihrer
Verwendung durch den Täter eine
dieser Werkzeuge und ähnlich
vergleichbare Beschaffenheit aufweisen.

Es scheitert jedoch solche
Gegenstände aus, die offensichtlich
ungefährlich sind.

Aus dem Urteilsfortsetzungen ergibt
sich, dass die Angelegenheit eine

rosa Wassersteine in der (32) Tasche hatte. Diese ist bereits aufgrund ihres aufrechten Ersehens als das Objekt ungefährlich. Allerdings handelt sich die Farbe in der Zellenfarbe der Gefangenen oder die Farbe nicht erkennbar war.

Während der letzten Straf- andeutung des § 20 I StGB ist die Vorschrift jedoch nicht anzuwenden.

Bei einer erheblichen offensichtlichen ungefährlichen "Waffe" ist ein Strafmaß von mindestens drei Jahren nicht zu erwarten.

Schwerer Verbrechen ist die Vorsicht und die Achtung der Gefangenen zu berücksichtigen, ergibt sich aus den Umständen des Falles.

Die Verurteilung der Gefangenen bedingt eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen die Gefangenen.

§ 252 StGB.

Z. § 242 I StGB

(33) :-)

Die Urteilsfeststellungen weisen eine
Verurteilung wegen Diebstahls an
dem Auto gem. § 242 I StGB
trogen.

Frage ist nun, ob die
Angehörige mit dem Willen diebstahl
Bezug zu handeln. Bei einem
Rückführungswillen ist das
ausgeschlossen. Jedoch liegt ein
Rückführungswille nicht vor, wenn
ein Auto in Benutzung abgegeben
wird und damit dem Zugriff
Draht ausgesetzt ist.

Infolge der Urteilsfeststellungen
ergibt sich, dass die Angehörige
1,5 km mit dem Auto gefahren ist
und dass das Auto mit Schlüssel
im Zündschloss hinterließ.

Jedoch darauf sei schon ein
Verstoß im Bewusstsein, sodass
die Zeige Drogen durch später
auf das Auto zugreifen konnte.

Mittel aber Unvoll
unter III.

Die Unvollständigkeit der
einer Verurteilung wegen Verstoßes
gem. § 242 I StGB nicht.

Sie liegt jedoch an
Verurteilung wegen Gemeindefeind-
schaft gem. § 248 b StGB.

3. § 23 I StGB, 5. 10. 18

Nach, Betrachtung
und subjektive
Seite nicht

Die Unvollständigkeit der
einer Verurteilung wegen Verstoßes
nach gem. § 23 I StGB.

Strafzumessung

Das Gesetz hat bei der Straf-
zumessung die Umstände der
Tat gem. § 26 II StGB
nicht hinreichend berücksichtigt.

Sie ist ~~abwägend~~ aber,
die allein für den Inhalt der
Verurteilung.

Insofern liegt ein Fehler bei der
Strafzumessung vor.

freigeblich

Das Gericht hat gegen

(35)

§ 46 III StGB verstoßen. Es

hat den fehlenden Respekt vor
Eigenem Strafverfahren

beachtet. Diese Tatsache

führt zum Tatbestand des

§ 242 I StGB und darf nicht

doppelt verurteilt werden.

Das Gericht muss bei einer Strafs-
strafe von zwei Jahren die

Beurteilung genau begründen,

wenn es keine Beurteilung ausgespricht,

§ 55 II StGB.

Die Begründung muss plausibel

sein.

Der Hinweis auf die vorliegende
Unklarheit genügt nicht.

Es fehlt an einer verständlichen
Begründung des Gerichts.

C. Zweckmäßigkeit (36)

Für die Bestrafung der
Hilfsfahrt und der Haus-
friedensbrüche fehlt es an
einem Strafzweck (Verfahrens-
voraussetzung). Das Verfahren
ist insoweit aufzuheben. *2

Im Urzettel liegen Verfahrensfehler
und materielle rechtliche Fehler
vor. Die Revision verspricht
keine Aussicht auf Erfolg.

Eine Verbesserung ist wegen
§ 358 II 1 StPO nicht möglich.

D. Praktischer Teil

An das Amtsgericht Trierahn:

„Ich beantrage das Urteil des
Amtsgerichts Trierahn vom

03.11.15 - Az. 265/15 258/35

314/15 mit der Gefängnis-
strafe wegen Aufhebung und

des Verfahrens bezüglich der Hilfsfahrt an

*Die Fahrt mit dem Auto stellt
im Vergleich zum römischen
Diebstahl eine eigene prozessuale
Tat i. S. d. § 264 I StPO dar.

30.09.15 und dem Hauptkredit 37
am 05.10.15 einzahlen.

Im übrigen die Sache mit den
gekauften Feststellungen zu dem
Verhältnis zu einer anderen Abgabe
des Amtsgericht Trier - Schick
gericht - Zandruwenen, § 354 II 1
StPO "

[Laureatus]
Signatur

2. Aufgabe

Die Angeklagte bittet zu
überprüfen, ob eine Entpflichtung
ihres börsenpflichtigen
Or. Börsenpflichtigen ist.

Nach § 143a III 1 StPO kann
für die Revisioninstanz die
Bestellung des börsenpflichtigen
Verhältnisses aufgehoben werden.
Der Antrag muss jedoch binnen
einer Woche nach Beginn der

Revisionsbewandlungsort gestellt werden.

Diese Frist ist gem. § 157 S. 1
am 30. 11. 15 abgelaufen.
Ein solcher Antrag ist nicht
mehr möglich.

Gem. § 143a I, II StPO ist
ebenfalls ein Verfallwechsel
möglich. Fraglich ist allerdings,
ob diese Vorschriften gem.
§ 143a III StPO als lex
specialis gegenständig sind.

Wäre dies der Fall, wäre die
verweilte Angeklagte von einem
Verweilenden gebunden, obwohl z.B.
Gerichte nach § 143a I StPO
vorliegen.

Die Angeklagte kann gem. § 143a I
StPO die Bewandlung von Herrn
Laurentis als Pflichtverteidiger
verlangen.

Im Hinblick auf das Verhalten
von Herrn Dr. Blöchl ist auch

knapp, aber
wichtig

Das Vertrauensverhältnis nach (39)
§ 143a II Nr. 3 SPO zerstört.

Die Bestellung ist beim Amtsgericht
Tregarten zu beantragen.

Notum

Überwiegend gute Aufzeichnungen, allerdings
prüfen Sie eine mögliche Verzerrung des
Befragtenbezugs nicht; § 243 IV ZPO
wird als solche nicht erwähnt; der Rest
§ 241 ZPO wird übersetzt.

Der Antrag ist schief formuliert (siehe)

M. Pundak (Vollstreckung)

Jelmeny, 23.3.24